

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 28.02.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 28. Februar 1903.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o 135. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Februar 1903, betreffend die Einrichtung des Bauwesens.
- N^o 136. Verordnung vom 24. Februar 1903 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Bauwesens.
- N^o 137. Verordnung vom 24. Februar 1903, betreffend die Erhebung der Stadtgemeinde Delmenhorst zu einer Stadt I. Klasse.
- N^o 138. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Februar 1903, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Stadt Delmenhorst.

N^o 135.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung des Bauwesens.

Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Direktion des Bauwesens (Artikel 14 §. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden) wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben gehen vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 2 auf das Staatsministerium über, dem das erforderliche Hülfspersonal beigegeben wird, und zwar diejenigen des Wege- und Wasserbaus auf das Departement des Innern, diejenigen des Hochbaus auf das Departement der Finanzen.

Artikel 2.

Das Deichamt tritt in der durch Artikel 11 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 bestimmten Weise wieder in Wirksamkeit.

Artikel 3.

Zur Ausführung der im Artikel 1 getroffenen Bestimmungen werden das dem Gesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ, beziehungsweise das Gesetz vom 22. März 1900, betreffend Änderung der Gehalts-Regulative, wie folgt abgeändert:

1. Zu Nr. 2 wird in der Spalte „Zahl der Stellen“ die Zahl „11“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. Nach Nr. 2 wird eingeschoben: „Nr. 2a: 2 technische Hülfсарbeiter für das Bauwesen. Betrag des Gehalts 2700—6000 *M.* Zulagefristen 3 Jahre. Zulagebetrag 300 *M.*“
3. Nach Nr. 5 wird eingeschoben: „Nr. 5a: 1 Registraturgehülfe. Betrag des Gehalts 1000—1800 *M.* Zulagefristen 2 Jahre. Zulagebetrag 100 *M.*“
4. Nach Nr. 18 wird eingeschoben: „Nr. 18a: 2 Revisoren. Betrag des Gehalts 1400 bis 3200 *M.* Zulagefristen 2 Jahre. Zulagebetrag 200 *M.*“

Bemerkung: Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 *M.*

Die Revisoren können auch zu Registraturarbeiten herangezogen werden.

5. Die Nummern 121 bis 126 einschließlich und 129 fallen weg.
6. Zu Nr. 127 wird das in der zweiten und dritten Spalte Enthaltene durch Folgendes ersetzt:
 - 7 Bezirksbaumeister,
 - darunter 1 für den Hochbau und 6 für den Weg- und Wasserbau.
7. Nach Nr. 127 wird eingeschoben: „Nr. 127a: 2 Bauaufseher für den Hochbau. Betrag des Gehalts 1400 bis 3000 *M.* Zulagefristen 2 Jahre. Zulagebetrag 150 *M.*“

Bemerkung: Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 *M.*

Artikel 4.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Verordnung. Die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 136.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Bauwesens.

Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes von heute, betreffend die Einrichtung des Bauwesens:

Das Gesetz, betreffend die Einrichtung des Bauwesens, tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignets.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 137.

Verordnung, betreffend die Erhebung der Stadtgemeinde Delmenhorst zu einer Stadt I. Klasse.

Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 2 §. 3 der Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg:

Auf Grund eines heute genehmigten Gemeindestatuts, betreffend Einrichtung des Gemeindefwesens der Stadtgemeinde Delmenhorst, wird die genannte Gemeinde vom 1. Mai d. J. an zu einer Stadtgemeinde I. Klasse erhoben. Als solche hat sie vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, die Stellung und Zuständigkeit der Ämter.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

№. 138.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Stadt Delmenhorst.

Oldenburg, den 24. Februar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Stadtgemeinde Delmenhorst vom 1. Mai
d. J. an zu einer Stadtgemeinde I. Klasse erhoben ist,
scheidet sie mit dem genannten Tage aus dem bisherigen
Amtsbezirke und Amtsverbände Delmenhorst aus und bildet
für sich einen Amtsverband.

Artikel 2.

Im Amtsverbände Stadt Delmenhorst werden die Ge-
schäfte des Amtrates und Amtsvorstandes von den Ge-
meindebehörden nach den für die Verwaltung der Gemeinde-
angelegenheiten geltenden Vorschriften wahrgenommen.

Artikel 3.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden
Amt Delmenhorst und Stadt Delmenhorst erfolgt im Ver-
waltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar
1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.